

## **Verpflichtung zur Vorlage eines Sicherheitsdatenblattes in deutscher Sprache, Adressat der Regelung**

### **Problemstellung (Beispiel):**

Firma A (Sitz in der Tschechischen Republik, kurz: Tschechien) kauft in Tschechien Chemikalien (z.B. Schmierstoffe) und erhält ein Sicherheitsdatenblatt in tschechischer Sprache. Danach verkauft Firma A ihr Produkt an die in Deutschland ansässige Firma B und beabsichtigt, die Chemikalien einschließlich eines Sicherheitsdatenblatts in Tschechisch zu liefern. Firma B behält nun entweder das Produkt (= Endkunde) oder verkauft es weiter an die ebenfalls in Deutschland ansässige Firma C.

Wer ist für die Übersetzung des Sicherheitsdatenblatts in die deutsche Sprache verantwortlich? Firma A oder Firma B?

### **Sachverhalt:**

Bei der Verwendung des Begriffs Importeur oder Einführer muss zwischen innereuropäischem Handel (gemeinsamer Markt der Europäischen Union) und Handel mit dem außereuropäischen Ausland unterschieden werden.

ChemG und GefStoffV gelten national. Die europäischen Richtlinien greifen in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, da davon ausgegangen werden kann, dass sie in die nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten umgesetzt worden sind. Europäische Verordnungen gelten unmittelbar.

### **Folgende Begriffsbestimmungen sind zu beachten:**

- **Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung):**

Abnehmer eines Stoffes oder einer Zubereitung: Nachgeschalteter Anwender oder Händler, dem ein Stoff oder eine Zubereitung geliefert wird.

Einfuhr: Physisches Verbringen in das Zollgebiet der Gemeinschaft (= Europäische Union).

Importeur: Natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft (= Europäische Union), die für die Einfuhr verantwortlich ist.

Inverkehrbringen: Entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an Dritte oder Bereitstellung für Dritte. Die Einfuhr gilt als Inverkehrbringen.

Lieferant eines Stoffes oder einer Zubereitung: Hersteller, Importeur, nachgeschalteter Anwender oder Händler, der einen Stoff als solchen oder in einer Zubereitung oder eine Zubereitung in Verkehr bringt.

- **RL 67/548/EWG und RL 1999/45/EG:**

Inverkehrbringen: Die Bereitstellung für Dritte. Die Einfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft (= Europäische Union) ist als ein Inverkehrbringen im Sinne dieser RL zu betrachten.

- **ChemG:**

Einführer: Eine natürliche oder juristische Person oder eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung, die einen Stoff, eine Zubereitung oder ein Erzeugnis in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt (= Deutschland); kein Einführer ist, wer lediglich einen Transitverkehr unter zollamtlicher Überwachung durchführt, soweit keine Be- oder Verarbeitung erfolgt.

Inverkehrbringen: Die Abgabe an Dritte oder die Bereitstellung für Dritte; das Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gilt als Inverkehrbringen, soweit es sich nicht lediglich um einen Transitverkehr nach Nummer 8 zweiter Halbsatz [kein Einführer ist ..., s.o.] handelt.

### **Wesentliche Rechtsvorschriften:**

- **Artikel 31 Abs. 1 REACH-Verordnung:**

„Der Lieferant eines Stoffes oder einer Zubereitung stellt dem Abnehmer des Stoffes oder der Zubereitung ein Sicherheitsdatenblatt nach Anhang II zur Verfügung.“

- **Artikel 31 Abs. 5 REACH-Verordnung:**

„Das Sicherheitsdatenblatt wird in einer Amtssprache des Mitgliedstaates/der Mitgliedstaaten vorgelegt, in dem der Stoff oder die Zubereitung in Verkehr gebracht wird, es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat bestimmt/ die betreffenden Mitgliedstaaten bestimmen etwas anderes.“

Hinweis: In Deutschland wurden keine von Artikel 31 Abs. 5 REACH-Verordnung abweichenden Bestimmungen getroffen (insbes. nicht im einschlägigen §6 GefStoffV).

### **Zur Problemstellung anhand des Beispiels:**

Tschechien ist EU-Mitglied, die tschechische Firma (Firma A) ist daher aus innereuropäischer Sicht erneuter Inverkehrbringer eines in Tschechien gekauften (dort erstmalig in Verkehr gebrachten) Produktes in Deutschland. Um dieses in Tschechien gekaufte Produkt in Deutschland auf den Markt bringen zu können (Lieferung an Firma B), muss Firma A als Lieferant gemäß Artikel 31 Abs. 1 der REACH-Verordnung dem Abnehmer mit dem Produkt ein Sicherheitsdatenblatt liefern (unabhängig davon, wer den Spediteur bezahlt). Dieses Sicherheitsdatenblatt muss nach Artikel 31 Abs. 5 REACH-Verordnung in deutscher Sprache vorgelegt werden.

Exkurs: Unabhängig von der Verpflichtung des tschechischen Inverkehrbringers (Firma A) zur Lieferung eines deutschsprachigen Sicherheitsdatenblattes obliegt es der deutschen Firma B als Verwender des Produkts, alle für die Gefährdungsbeurteilung nach §7 GefStoffV notwendigen Informationen zu beschaffen, also ggf. das Sicherheitsdatenblatt selbst übersetzen lassen, wenn der Lieferant (Firma A) seiner Verpflichtung nicht selbst nachkommt.

Will Firma B das Produkt selbst wieder in Verkehr bringen, unterliegt sie der Verpflichtung nach Artikel 31 Abs. 1 und 5 der REACH-Verordnung, ein Sicherheitsdatenblatt in der Sprache des Mitgliedsstaats, in dem das Produkt auf den Markt gebracht werden soll, zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung gilt unabhängig davon, ob der Vorlieferant eventuell eigene Pflichten verletzt hat.

Anders verhält es sich, wenn die deutsche Firma B das tschechische Produkt in Tschechien kauft: In diesem Fall erhält sie nach Artikel 31 Abs. 5 REACH-Verordnung das Sicherheitsdatenblatt in tschechischer Sprache, da Firma A das Produkt in Tschechien in Verkehr bringt. Firma B führt in diesem Fall das Produkt aus Tschechien aus und nach Deutschland ein. Will Firma B das Produkt nun in Deutschland selbst erneut in Verkehr bringen, wird Firma B zum Lieferanten und muss gemäß Artikel 31 Abs. 5 REACH-Verordnung ihrem Abnehmer mit dem Produkt ein deutschsprachiges Sicherheitsdatenblatt liefern.

### ***Ergebnis:***

Liefert Firma A an Firma B nach Deutschland, ist Firma A erneuter Inverkehrbringer und muss – als Lieferant i.S. von Artikel 3 Nr. 32 der REACH-Verordnung – Firma B als Abnehmer ein deutschsprachiges Sicherheitsdatenblatt liefern.

### Dokument V47-2008\_SDB\_Sprache

Unter den Ländern abgestimmte Vollzugsfragen  
zur Einstufung und Kennzeichnung

### Ansprechpartnerin zum Thema

**Frau Schmid** ☎ **0561/2000-150**  
Regierungspräsidium Kassel  
Dezernat 35.3 – Fachzentrum für  
Produktsicherheit und Gefahrstoffe  
Postanschrift: Steinweg 6, 34123 Kassel  
E-Mail: barbara.schmid@rpks.hessen.de